

exemplare zu fordern. Diese Ländergesetze sind keineswegs einheitlich; sie belasten den Buchhandel verschieden. Um so berechtigter ist es, ein Reichsgesetz zu fordern, das alle Unklarheiten ausschließt und die Belastungen gleichmäßig gestaltet.

Seit 1. April 1937 liegt die Betreuung von Steuerfragen wieder beim Börsenverein. Er hatte — wie schon in früheren Jahren — auf umsatzsteuerrechtlichem Gebiete sich vorwiegend mit § 7 UStG. zu beschäftigen. Gellärt werden mußte die Anwendung der Urkundensteuer auf Verlagsverträge. Zwar konnte trotz unserer Bemühungen noch keine endgültige Regelung erzielt, aber doch wenigstens erreicht werden, daß die Versteuerung der Verlagsverträge nach § 12 UrkStG. anerkannt worden ist (s. Börsenblatt Nr. 289 vom 14. Dezember 1937). Die von uns angestrebte allgemeine Pauschalierung der Steuer für Verlagsverträge ist kürzlich vom Reichsfinanzministerium abgelehnt, aber uns zugleich nahegelegt worden, mit den einzelnen Finanzämtern eine einheitliche Regelung in dem von uns gewünschten Sinn herbeizuführen, zumal diese ermächtigt seien, weitgehende Erleichterungen beim Überwachungsverfahren im Einzelfall und sogar Pauschalierung zu vereinbaren. Wir versuchen jetzt, auf diese Weise zum Ziele zu kommen und hoffen, darüber bald berichten zu können.

Für die Führung des Wareneingangsbuches erhoffen wir vom Reichsfinanzministerium das Zugeständnis für gewisse Erleichterungen. Es gilt vor allem, eine Norm sowohl für die Verbuchung von Barsendungen wie in Rechnung gehenden Sendungen des Kommissionärs zu finden. Auch für die Eintragung von Kommissionsendungen, Rücksendungen und Gutschriften soll eine möglichst einfache Form angestrebt werden.

Mittelbar gehören in den Zusammenhang der Steuerfragen auch Probleme, die sich aus der Durchführung von Gemeinschaftslieferungen ergeben haben. Die Neuordnung im deutschen Buchhandel hat nicht nur auf dem Gebiete der Werbung eine straffere Zusammenfassung aller Kräfte zu gemeinsamer Arbeit notwendig gemacht, sondern auch bei Ausführung bestimmter Lieferungen, insbesondere solcher, bei denen für den Buchhandel auch Neuland erschlossen worden ist. Das gilt vor allem bei Volksbüchereien, deren Belieferung früher zu einem beträchtlichen Teile unter Ausschaltung des Buchhandels erfolgte. In der Praxis begegnen Gemeinschaftslieferungen mancherlei Schwierigkeiten, soweit sie, wie bisher, von Körperschaften, d. h. also von rechtsfähigen und nicht rechtsfähigen Vereinen oder von Ortsgruppen und Gauen als Gliederungen der Reichsschrifttumskammer durchgeführt werden. Die Gewinne aus den Lieferungen solcher Organisationen sind mit 30% körperschaftssteuerpflichtig. Da außerdem der ausgeschüttete Restbetrag von den einzelnen Buchhändlern nochmals als Einkommen zu versteuern ist, bleibt letzten Endes vom Gewinn nicht allzuviel übrig. Soweit aber die Gemeinschaftslieferungen nicht durch eine Organisation, sondern durch die beteiligten Buchhändler selbst, d. h. auf Grund eines Gesellschaftsverhältnisses nach bürgerlichem Recht auf gemeinsame Rechnung ausgeführt werden, ist eine Körperschaftsteuer nicht zu zahlen, da eine steuerpflichtige Körperschaft hier überhaupt nicht vorhanden ist. Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist zur Zeit von der Körperschaftsteuer noch freigestellt. Verhältnismäßig leicht ist die Durchführung von Gemeinschaftslieferungen auf gemeinsame Rechnung der beteiligten Buchhändler unter Vereinbarung eines bürgerlich rechtlichen Gesellschaftsverhältnisses bei kleinen Gemeinschaften. Für größere Gemeinschaften hingegen ist oft eine besondere Form notwendig, die an ein körperschaftlich organisiertes Gebilde erinnert. Aber die oft sehr schwierige Abgrenzung zwischen der Form der bürgerlich rechtlichen Gelegenheits-Gesellschaft und dem Verein hat die Geschäftsstelle eine Zusammenstellung ausgearbeitet, auf die im Börsenblatt Nr. 150 vom 3. Juli 1937 hingewiesen worden ist. Es haben daraufhin auch bereits einige Ortsgruppen und Gaue, die zur Körperschaftsteuer herangezogen worden sind, auf die Organisation von Gemeinschaftslieferungen verzichtet und ihre Durchführung besonderen Zusammenschlüssen der Buchhändler in Form von Gesellschaften bürgerlichen Rechts überlassen. Kennenswerte Erfah-

rungen über die steuerliche Behandlung dieser Zusammenschlüsse liegen noch nicht vor.

Änderungen im Bahn- und Postverkehr, die den Buchhandel berühren, sind im Berichtsjahr nicht eingetreten. Auch in der Zollbehandlung von Gegenständen des Buchhandels hat sich in den einzelnen Ländern mit Ausnahme der Einfuhr von Gebetbüchern in Frankreich (s. unten) nichts geändert. In manchen Ländern ist allerdings der Bücheraustausch insofern erschwert, als die Kontingentierung für einzelne Gegenstände des Buchhandels die Beifügung von Ursprungszeugnissen erforderlich macht.

Die zwischen deutschen und französischen Gebetbuchverlegern getroffene Vereinbarung vom März 1937 über die Zollbehandlung der in Leder gebundenen Andachtsbücher bei der Einfuhr in Frankreich wurde von der deutschen und französischen Regierung in den am 10. Juli 1937 abgeschlossenen Regierungsverhandlungen über die Neuregelung des deutsch-französischen Warenverkehrs genehmigt. Einbände und Beschlüge für liturgische Bücher sind bei der Einfuhr in Frankreich zollfrei. Diese Einbände und Beschlüge dürfen aber nur über die Zollämter Paris, Metz, Kehl und Straßburg eingeführt werden. Die Sendungen müssen von einer Bescheinigung des Cercle de la Librairie in Paris begleitet sein.

Aus der Devisenwirtschaft des Reiches mit den sich daraus für die buchhändlerische Aus- und Einfuhr ergebenden Fragen wie aus der Kulturpolitik des Dritten Reiches entstanden der Geschäftsstelle Aufgaben vermittelnder und aufklärender Art. Die Bedeutung dieser Tätigkeit drückt sich im Geschäftsjahr nicht nur im steigenden Schriftverkehr aus. Die zunehmende Zahl der Besucher aus dem Aus- und Inlande, wie die Notwendigkeit, Verhandlungen diesseits und jenseits der Grenzen persönlich zu führen, beweisen, daß die dem deutschen Buchhandel eigene großdeutsche und internationale Verflechtung der Geschäftsstelle des Börsenvereins die Hauptaufgaben stellt.

Den politischen Ereignissen der letzten Zeit geht u. a. die Erklärung voran, die vom Börsenverein und von der Zwangsgilde der Wiener Buch-, Kunst- und Musikalienhändler im Börsenblatt vom 16. Dezember 1937 veröffentlicht worden ist. Auch sie erläutert besser als lange Ausführungen unsere allgemeine Zielsetzung des ungehinderten buchhändlerischen Verkehrs.

Mit den angeschlossenen Vereinen sind die Verhandlungen um die Umrechnungsschlüssel in diesem Sinne geführt worden. Ebenso vollzog sich die Abwicklung ausgleichender Maßnahmen, die Abdeckung alter Reichsmarkschulden der Schweizer Buchhändler und die Verhandlungen um die Gewährung eines Sondernachlasses von 4%. Das gute Verhältnis der Geschäftsstelle zu den angeschlossenen Vereinen und darüber hinaus zu den Persönlichkeiten und Zentralen ausländischer Verbände hat sich wieder bewährt. Der Förderung dieser Beziehungen diente die Reise, die der Vorsteher zusammen mit dem Geschäftsführer in der Zeit vom 16. bis 23. September 1937 nach der Schweiz unternahm, wo Zusammenkünfte in Basel, Zürich und Bern mit dem örtlichen Buchhandel stattfanden, die Gelegenheit zu persönlicher Fühlungnahme gaben. Eine besondere Freude war es dem Börsenverein, im Frühjahr 1937 dem Dänischen Buchhändlerverein zu seinem hundertjährigen Bestehen die herzlichsten Glückwünsche übermitteln zu können. Sie wurden durch die Herren Karl Baur und Dr. Arthur Georgi jun. überbracht. Der Börsenverein hat auch die Anliegen seiner ausländischen Verleger- und Sortimentermittglieder bei amtlichen deutschen Stellen wiederholt wirkungsvoll vertreten. Es muß deshalb den Mitgliedern bei dieser Gelegenheit wieder nahegelegt werden, die Geschäftsstelle für die ihr auferlegten Aufgaben in gewohnter Weise unmittelbar in Anspruch zu nehmen und zeitraubende Umwege zu vermeiden.

Angestrebt wird, die ausländischen Auslieferungsstellen des deutschen Verlages nach Art, Zahl und Tätigkeit den Bedürfnissen des Gastlandes und bester Zweckmäßigkeit entsprechend zu beeinflussen. Aus gemeinsamem Beschluß des Klei-